Offenlegungsausfertigung (= 1. Ausfertigung)

B e b a u u n g s p l a n Nr. 603

d e r

S t a d t M i n d e n

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV NW 2020) in der ab 1. Oktober 1969 geltenden Neufassung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (SGV NW 232)
in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231) und des § 9 (2) BBauG.

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke 60 (westl. Teilfläche), 61, 62, 68, 69, 70 (nördl. Teilfläche), 71 (nördl. Teilfläche), 72 (nördl. Teilfläche), 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 91 (nördl. Teilfläche), 103, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 118 (nördl. Teilfläche), 119 (nördl. Teilfläche), 192, 193, 205, 207, 208, 211, 213, 215, 216, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 234, 235, 241, 242, 243, 244, 247, 252, 253, 265 und 266 der Gemarkung Minden, Flur 8 und die Flurstücke 110 und 111 (nördl. Teilfläche) der Gemarkung Minden, Flur 10.

Die westliche Teilfläche des Flurstücks 60 wird im Osten begrenzt durch die gerade Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 215 in die Südgrenze des Flurstücks 58.

Die nördlichen Teilflächen der Flurstücke 70, 71, 72 und 91 werden im Süden begrenzt durch die gerade Verbindungslinie der gemeinsamen Grenzpunkte der Flurstücke 72, 82 und 85, sowie der Flurstücke 91, 211 und 258.

Die nördlichen Teilflächen der Flurstücke 118 und 119 werden im Süden begrenzt durch die gerade Verbindungslinie der gemeinsamen Grenzpunkte der Flurstücke 98, 118 und 211, sowie der Flurstücke 119, 124 und 243.

Die nördliche Teilfläche des Flurstücks 111 der Flur 10 wird im Süden begrenzt durch die gerade Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 84 der Flur 8 in die Westgrenze des Flurstücks 111 der Flur 10.

603 Für die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Katasternachweis vom 29. Mai 1968 verbindlich.

3. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland umfaßt "Allgemeines Wohngebiet", "Mischgebiet", "Gewerbegebiet", ein "Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Kinderheim -" und ein "Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Wasserschutzpolizei -".

Für die Art der baulichen Nutzung gelten die Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) in der ab 1. Januar 1969 geltenden Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Auf dem "Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Kinderheim -" ist die Errichtung eines Schifferkinderheimes und die zugehörigen Nebengebäude und Nebenanlagen zulässig.

Auf dem "Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Wasserschutzpolizei -" ist die Errichtung eines Stationsgebäudes für die Wasserschutzpolizei mit zugehörigen Nebengebäuden und Nebenanlagen zulässig.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

Für reine Verwaltungsgebäude ist im "Gewerbegebiet" eine Überschreitung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse bis zu acht Vollgeschossen allgemein zulässig. In diesem Fall ist auch die Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 8 (3) BauN VO zulässig.

- 4 -

03

Bei einer Überschreitung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse darf die im Bebauungsplan festgesetzte Geschoßflächenzahl (GFZ) bzw. Baumassenzahl (BMZ) nicht überschritten werden.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für das Bauland sind die Vorschriften für die "geschlossene Bauweise" anzuwenden.

Im Einvernehmen mit der Stadt Minden kann die untere Bauaufsichtsbehörde für "Gewerbegebiet" die Vorschriften für die "offene Bauweise" anwenden, wenn betriebliche Gründe der Gewerbebetriebe oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern. Bei Anwendung der Vorschriften für die "offene Bauweise" sind auch Baukörper über 50 m Länge zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen begrenzt.

Auf den"Nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" sind nur solche Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.

Auf den "Nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" sind Garagen nicht zulässig.

6. Einfriedigung der Baugrundstücke

Die Einfriedigung der Baugrundstücke darf im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten "Nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" zu den Nachbargrundstücken und zu den Verkehrsflächen eine Höhe von 0,80 m über der ausgebauten oder festgesetzten Verkehrsfläche nicht überschreiten.

7. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Trennstreifen, Straßenbegleitgrün usw. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

603 8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Für den Planentwurf und
die Plananfertigung:

Minden, den 9. Dezember 1969

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(A s t)
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 23. Jan. 1970 aufgestellt worden.

Minden, den 28. Jan. 1970

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Pohler)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Feb. 1970 bis 25. März 1970 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 6. April 1970

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Dr. Kriegs)

610/5

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 24. April 1970 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 30. April 1970

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 28. SEP. 1979 genehmigt worden.

Detmold, den 28. SEP. 1979

Aktenzeichen: 34.30 11.11/M. 75

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der Regierungspräsident 22 Detmold

610/6